



VERWALTUNGSGERICHTMAGDEBURG

Aktenzeichen: 9 A 80/23 MD

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn [REDACTED],
[REDACTED],

Kläger,

Prozessbevollmächtigter:

[REDACTED],
[REDACTED]

(- 254/23 UK 15 UK/SZ -)

gege n

[REDACTED]

Beklagter,

wege n

Benutzungsgebühren (Trinkwasser 2022)

hat das Verwaltungsgericht Magdeburg - 9. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 22. Mai 2024 durch den Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichts Haack als Einzelrichter für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Kläger.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.
Der Kläger darf die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des aufgrund des Urteils vollstreckbaren

Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110% Prozent des jeweils vollstreckbaren Betrages leistet.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten um die Rechtmäßigkeit eines Wassergebührenbescheides.

Der Kläger ist Eigentümer des Grundstücks in [REDACTED]. Mit hier streitigem Bescheid vom 11.01.2023 setzte der Beklagte für den Erhebungszeitraum 2022 Trinkwassergebühren in Höhe von 261,94 € sowie einen Abschlag für den Erhebungszeitraum 2023 i. H. v. 26 € pro Monat fest. Dabei legte er neben dem Gebührensatz i. H. v. 1,15 Euro/m³ einen Verbrauch von 91 m³ zugrunde.

Mit Schreiben vom 31.01.2023 erhob der Kläger dagegen Widerspruch. Zur Begründung führte er aus, die Abgabensatzung, auf deren Grundlage die streitige Benutzungsgebühr erhoben werde, sei nicht ordnungsgemäß zustandegekommen. Denn aufgrund einer Regelung in der Verbandssatzung knüpfe die Anzahl der Stimmen einer Mitgliedsgemeinde in der Verbandsversammlung an die Anzahl der Einwohner an; dies gelte jedoch nicht für die Stadt [REDACTED] die stets über die gleiche Anzahl an Stimmen wie die übrigen Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes verfüge. Würde die Anzahl der Stimmen der Stadt [REDACTED] ebenso wie diejenigen der anderen Mitgliedsgemeinden nach Einwohnern bemessen, stünden ihr nur 24 und nicht 28 Stimmen zu. Durch die Regelung in der Verbandssatzung verfüge die Stadt [REDACTED] jedoch quasi um eine Sperrmajorität. Diese sei wegen eines Verstoßes gegen das Demokratieprinzip nicht zulässig, was das Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt bereits festgestellt habe. Die Stimmen einzelner Mitgliedsgemeinden seien durch diese Regelung komplett entwertet, sodass sie keinen Einfluss mehr auf die Gestaltung der Verbandsarbeit nehmen könnten. Darüber hinaus sei zu beanstanden, dass einzelne Mitgliedsgemeinden auch in Angelegenheiten solcher Aufgaben stimmberechtigt sein, die sie gar nicht auf den Zweckverband übertragen hätten. Ungeachtet dessen sei der Beklagte nicht berechtigt, die durch die Herausgabe der Wasserzeitung entstehenden Kosten über die Gebühr umzulegen. Zudem sei zu beanstanden, dass der Verband die im Wirtschaftsjahr 2021 erzielten Überschüsse entgegen eindeutiger gesetzlicher Regelungen nicht an die Bürger erstattet, sondern einer Rücklage zugeführt habe. Folge dessen sei auch, dass in erhöhten Maß Strafzinsen zu zahlen gewesen seien. Letztendlich fehle dem Bescheid eine Begründung für die Änderung des Abschlages.

Den Widerspruch des Klägers wies der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 06.03.2023, dem Kläger zugestellt am 08.03.2023, zurück. Zur Begründung führte er aus, die Wassergebührensatzung vom 09.12.2014 in der Fassung der hier maßgeblichen Dritten Änderungssatzung sei rechtmäßig zustandegekommen. Diese sehe zu Recht eine Trinkwassergebühr i. H. v. 1,15 € je Kubikmeter geliefertem

Trinkwasser vor. Dem stehe weder die Herausgabe der Wasserzeitung noch der von dem Widerspruchsführer kritisierte Umgang mit Überschüssen in der Vergangenheit entgegen.

Am 11.04.2023 hat der Kläger Klage erhoben. Er trägt vor, der Gebührensatz sei überhöht. Dies folge daraus, dass für das Benutzungsgebührenrecht von einem engen Kostenbegriff auszugehen sei. Danach seien nur solche Kosten gebührenfähig, die durch die unmittelbare Aufgabenerledigung entstanden sind, was auf die Erstellung und Herausgabe der Wasserzeitung nicht zutreffe. Denn diese Kosten seien für eine sachgerechte Aufgabenerledigung nicht erforderlich. Dies auch deshalb, weil es sich bei der Übernahme der Kosten durch den Beklagten um eine aus europarechtlicher Sicht unzulässige Beihilfe für die Herausgabe presseähnlicher Produkte ohne Entgelt handele. Zudem sei in diesem Zusammenhang § 128 KVG LSA, der die Führung eines kommunalen Unternehmens regele, einschlägig. Dieser gebietet es insbesondere durch den Anschluss- und Benutzungszwang, dass die Zweckverbände nur ihre Kernaufgaben wahrzunehmen hätten. Es sei auch weiterhin davon auszugehen, dass der Beklagte es zu Unrecht unterlassen habe, die Gebühren aufgrund der in der Vergangenheit erzielten Überschüsse zu senken. Zudem verfolge der Kläger seine Argumentation hinsichtlich der Stimmenverteilung in der Verbandsversammlung weiter. Die Änderung des monatlichen Abschlages sei nicht begründet, was zu seiner Rechtswidrigkeit führe.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid des Beklagten vom 11.01.2023 in der Gestalt
des Widerspruchsbescheides vom 06.03.2023 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er verteidigt den streitigen Gebührenbescheid. Die Regelung in § 4 Abs. 2 der Verbandssatzung verstoße nicht gegen höherrangiges Recht. So gestatte § 11 Abs. 1 S. 3 Hs. 2, Abs. 4 Satz 1 GKG LSA, dass die Verbandsversammlung eine von § 11 Abs. 1 Satz 3 Hs. 1 GKG LSA abweichende Stimmenverteilung festlege. Zudem handele es sich bei dem vom Kläger gerügten Sachverhalt um einen solchen, der dem Beschlussverfahren in der Verbandsversammlung zuzuordnen sei. Diesbezügliche Mängel seien jedoch gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 KVG LSA innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Zweckverband zu rügen, was nicht erfolgt sei. Anknüpfend an die Begründung des Widerspruchsbescheides sei auch weiterhin die Argumentation des Klägers zur Höhe des Gebührensatzes zurückzuweisen. Zur öffentlichen Wasserversorgung gehöre auch die Information und Beratung der Anschlussnehmer über die im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Wasserversorgung bestehenden Rechte und Pflichten. Insoweit stehe dem Verband hinsichtlich der Art und Weise der Aufgabenerledigung ein weiter Gestaltungsspielraum

zur Seite, der erst dann überschritten sei, wenn die dafür anfallenden Kosten dem Wesen der Aufgaben in Erledigung gänzlich entrückt seien. Dies sei im Hinblick auf die Herausgabe einer Wasserzeitung nicht der Fall, zumal die Kosten dafür weniger als 0,01 €/m³ betragen würden. Die Argumentation des Klägers hinsichtlich der Zahlung von „Strafzinsen“ aus Überdeckungen liege neben der Sache. Denn Grund für die Zahlung von Negativzinsen seien Mittel des Verbandes, die er im Rahmen seiner Liquidität vorhalte; eine Kostenüberdeckung stehe hier nicht in Rede. Eine Begründung des geänderten Abschlages sei wegen § 121 Abs. 2 AO nicht erforderlich.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und den beigezogenen Verwaltungsvorgang des Beklagten Bezug genommen. Diese Unterlagen waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung und Entscheidungsfindung.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist unbegründet.

Der Bescheid des Beklagten vom 11.01.2023 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 06.03.2023 (streitiger Bescheid) ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in eigenen Rechten, weshalb ihm ein Aufhebungsanspruch nach § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO nicht zur Seite steht.

1. Die Rechtmäßigkeit des streitigen Bescheides ist an §§ 2 Abs. 1, 5 KAG LSA zu beurteilen. Diese Vorschriften berechtigen den Beklagten für die Benutzung seiner öffentlichen Einrichtung Gebühren auf der Grundlage einer wirksamen Satzung zu erheben. Die hier insoweit allein in Betracht kommende Wassergebührensatzung des Beklagten vom 09.12.2014 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 22.12.2020 (WGebS) wird diesen Anforderungen im Rahmen der insoweit gebotenen gerichtlichen Prüfung gerecht; Bedenken gegen ihre Wirksamkeit bestehen weder in formeller (a) noch in materieller Hinsicht (b).

a) Hinsichtlich der formellen Wirksamkeit kann der Kläger nicht erfolgreich mit seinem Argument gehört werden, aufgrund einer unwirksamen Regelung in der Verbandssatzung des Beklagten über die Stimmenverteilung sei eine ordnungsgemäße Beschlussfassung über die Wassergebührensatzung in der hier maßgeblichen Fassung gar nicht möglich gewesen.

Zuvorderst ist insoweit festzustellen, dass sich der Kläger auch im Lichte von § 42 Abs. 2 VwGO auf die Unwirksamkeit der Regelung zur Stimmenverteilung in der Verbandssatzung berufen kann. Zwar verlangt die Vorschrift von einem Kläger, der sich beim Gericht Gehör verschaffen will, dass er überhaupt geltend machen kann, durch die

in Rede stehende - mithin von ihm benannte oder aufgrund seines Tatsachenvorbringens in Betracht kommende - Norm in eigenen Rechten verletzt zu sein; die Norm muss mithin auch dem Schutz seiner Rechte dienen (vgl. BVerwG, U. v. 27.08.2018 - 7 C 23/16 -; OVG LSA, B. v. 24.04.2023 - 1 L 51/22.Z -; OVG Hamburg, B. v. 01.07.2019 - 3 Bs 113/19 -; alle zit. nach juris, zu den Anforderungen an subjektive Rechte). Diese Voraussetzung für die Gewährung von verwaltungsgerichtlichem Rechtsschutz erfüllt der Kläger. Denn ist das Vorliegen einer wirksamen Abgabensatzung wegen §§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1 KAG LSA Rechtmäßigkeitsvoraussetzung für die Gebührenerhebung und betreffen die vom Kläger in Bezug genommenen Vorschriften das Satzungsverfahren (hier: § 56 Abs. 1 KVG LSA), kann er sich bei einem Streit um die Rechtmäßigkeit eines Kommunalabgabenbescheides auf die Verletzung solcher Normen, die nicht primär dem Schutz Dritter dienen, berufen.

Der Kläger kann vorliegend jedoch mit seinen diesbezüglichen Einwendungen nicht durchdringen. Dies beruht auf folgenden Erwägungen:

Obliegt nach §§ 9 Abs. 1 Satz 2, 16 Abs. 1 Satz 1 GKG LSA, 8 Abs. 1 Satz 1 KVG LSA die Kompetenz zum Erlass einer Abgabensatzung (hier: Trinkwassergebühren) dem Zweckverband, ist dafür die Verbandsversammlung als Hauptorgan zuständig (vgl. § 11 Abs. 1 Satz 1 GKG LSA, 46 Abs. 2 Ziffer 1 i. V. m. § 36 Abs. 1 Satz 1 KVG LSA). Da auch Satzungen im Beschlusswege durch Abstimmung erlassen werden (vgl. §§ 16 Abs. 1 GKG LSA, 56 Abs. 1 Satz 1 KVG LSA), folgt daraus, dass eine Satzung als Rechtsakt nur dann wirksam zustande kommt, wenn der Beschluss mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst wurde (§§ 16 Abs. 1 GKG LSA, 56 Abs. 2 Satz 2 KVG LSA). Ob dies der Fall ist, ist danach zu beurteilen, wie die Stimmen innerhalb der Verbandsversammlung auf die Mitgliedsgemeinden verteilt sind.

Maßgeblich für diese Beurteilung ist vorliegend die in § 4 Abs. 2 VS vom 17.05.2011 in der Fassung der 5. VSÄndS vom 24.09.2019 enthaltene Regelung zur Stimmenverteilung. Die insoweit maßgebliche Vorschrift der Verbandssatzung wurde zunächst durch die 4. VSÄndS vom 19.12.2017 (VS 2017) wie folgt gefasst:

Jedes Verbandsmitglied hat eine Stimme pro angefangene 1000 Einwohner. Maßgebend sind die Einwohnerzahlen, die das Landesamt für Statistik bzw. für Ortsteile die Einwohnermeldeämter, am 31. Dezember des vorletzten/vor vorletzten Jahres ermittelt haben. Hat die Stadt [REDACTED] mehr als 50 % der Einwohner im Verbandsgebiet gilt folgende Regelung:

Jede Mitgliedsgemeinde, mit Ausnahme der Stadt [REDACTED] hat die angefangene 1.000 Einwohner eine Stimme. Die Stadt [REDACTED] hat so viele Stimmen, wie die anderen Mitgliedsgemeinden zusammen. Die Stimmen eines Verbandsmitglieds können nur einheitlich abgegeben werden.

Die Norm erhielt durch die 5. VSÄndS vom 24.09.2019 (VS 2019) sodann folgende Fassung:

Jedes Verbandsmitglied hat eine Stimme pro angefangene 1.000 Einwohner. Maßgebend sind die Einwohnerzahlen, die das Landesamt für Statistik bzw. für die Ortsteile die Einwohnermeldeämter, am 31. Dezember des vorvorletzten Jahres ermittelt haben. Die Stadt [REDACTED] erhält so viele Stimmen wie alle übrigen Mitglieder auf sich vereinen. Die Stimmen eines Verbandsmitglieds können nur einheitlich abgegeben werden. ...

Nicht unmittelbar einschlägig für die Beurteilung, ob diese Stimmenverteilung mit höherrangigem Recht vereinbar ist, ist jedoch die vom Kläger zitierte Rechtsprechung des Landesverfassungsgerichts Sachsen-Anhalt zu § 6 Abs. 3 des sachsen-anhaltinischen Stadt-Umland-Verbandsgemeindengesetzes (vgl. U. v. 22.10.2008 - LVG 7/07 -, juris). Denn ungeachtet dessen, dass es sich bei der vom Landesverfassungsgericht in den Blick genommenen Vorschrift des § 6 Abs. 3 UmlVerbBiG ST um eine mit § 4 Abs. 2 VS vergleichbare Regelung handelt und es die darin vorgesehene Stimmverteilung, nach der der Vertreter der kreisfreien Stadt stets über 50 v. H. der Stimmen der anwesenden Vertreter in der Verbandsversammlung verfügt, als mit dem kommunalen Demokratiegebot nach Art. 2 Abs. 3 Verf-LSA für nicht vereinbar erklärt hat, beruht die hier in Rede stehende Vorschrift nicht auf einem staatlichen Eingriff in gemeindliche Rechte, sondern einer eigenständigen Beschlussfassung der Körperschaft, deren Mitglied die Gemeinde ist. Das kommunale Selbstverwaltungsrecht des Art. 2 Abs. 3 Verf-LSA, dessen Reichweite mit dem des Art. 28 Abs. 2 GG vergleichbar ist, schützt die Gemeinden jedoch unmittelbar nur vor staatlichen Eingriffen (vgl. BVerfG, U. v. 21.11.2017 - 2 BvR 2177/16 -, juris).

Der Kläger kann auch nicht erfolgreich mit seiner Rüge, das Stimmrecht in der Verbandsversammlung differenziere nicht nach den Aufgaben, die auf den Zweckverband übertragen wurden, gehört werden. Denn das von § 11 GKG LSA erfasste Stimmrecht betrifft alle Aufgaben, die sämtlich zur gemeinschaftlichen Erfüllung auf den Zweckverband übertragen sind und deshalb auch vom Stimmrecht aller Verbandsmitglieder erfasst werden (so bereits VG Magdeburg, U. v. 17.02.2016 - 9 A 65/15 MD -; bestätigt durch OVG LSA, B. v. 28.11.2016 - 4 L 46/16 -, juris).

Schlussendlich kann es das Gericht unentschieden lassen, ob § 4 Abs. 2 VS mit § 11 Abs. 4 Satz 1 GKG LSA vereinbar ist. Denn selbst von der Unwirksamkeit der Stimmverteilung ausgegangen, kann sich der Kläger wegen § 8 Abs. 3 KVG LSA darauf nicht erfolgreich berufen. Denn danach ist u. a. der Verstoß einer für den Erlass einer kommunalen Satzung maßgeblichen Verfahrensvorschrift unbeachtlich, wenn dieser nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht wird; dies gilt wegen § 16 Abs. 1 Satz 1 GKG LSA auch für kommunale Zweckverbände. Bei dem hier in Rede stehenden Verstoß handelt es sich, wie oben dargelegt, um einen solchen, der das Verfahren beim Zustandekommen der Wassergebührensatzung innerhalb der Körperschaft betrifft, mithin steht der Verstoß gegen eine Verfahrensvorschrift im Raum. Ein etwaiger Verstoß ist vorliegend jedoch unbeachtlich, da dieser Verfahrensfehler in Bezug auf die hier maßgebliche Fassung der

Wassergebührensatzung vom 20.12.2020, die am 18.12.2020 im Amtsblatt des Beklagten bekanntgemacht wurde, nicht innerhalb der Jahresfrist gerügt wurde, was der Bevollmächtigte des Beklagten in der mündlichen Verhandlung nochmals bestätigt hat. Deshalb kann dahinstehen, ob § 8 Abs. 3 KVG LSA im Lichte von § 42 Abs. 2 VwGO teleologisch dahingehend zu reduzieren ist, dass die Rüge durch denjenigen geführt worden sein muss, der sich in einem nachfolgenden Rechtsstreit darauf beruft. Denn auch der Kläger hat erstmals im Rahmen seines Widerspruchs vom 31.01.2023, mithin nach Ablauf der Jahresfrist, diesen Mangel gerügt, wobei es ebenfalls unentschieden bleiben kann, ob allein ein Vorbringen in einem Widerspruchsverfahren den gesteigerten Rügeanforderungen des § 8 Abs. 3 Sätze 1 und 2 KVG LSA gerecht wird.

Ohne dass die Entscheidung darauf beruht, weist das Gericht jedoch auf folgende rechtliche Aspekte hin:

§ 11 Abs. 1 Satz 3 GKG LSA normiert die Stimmengleichheit aller Verbandsmitglieder in der Weise, dass jedes Verbandsmitglied in der Verbandsversammlung eine Stimme hat. Nach Absatz 4 Satz 1 GKG LSA besteht jedoch die Möglichkeit, in der Verbandssatzung abweichend von Absatz 1 vorzusehen, daß Verbandsmitglieder mehrere Stimmen haben. Mit der Regelung in § 11 Abs. 4 Satz 1 GKG LSA soll offensichtlich dem Umstand Rechnung getragen werden, die Mitglieder eines Zweckverbandes sehr unterschiedlich verfasst sein können und auch die Mitgliedschaft unterschiedliche Aufgaben betreffen kann; zur Ausgestaltung der Norm soll dem Zweckverband deshalb ein weiter Gestaltungsspielraum zur Seite stehen (so Fenzel in: GKG-Kommentar, § 11 Ziffer 4.1). Aus dem Wortlaut der Norm ergibt sich zweifelfrei, dass es sich dabei lediglich um eine allgemeine Ermächtigung zur Stimmengewichtung handelt, ohne dass der Gesetzgeber dafür weitere Anforderungen regelt; dies genügt rechtsstaatlichen Anforderungen (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, B. v. 03.04.2019 - 9 A 4.14 -, juris).

Im Lichte dessen dürfte es grundsätzlich nicht zu beanstanden sein, wenn für die Bemessung des Stimmengewichts eines Verbandsmitgliedes an die Anzahl der Einwohner angeknüpft wird, die durch diese Stimme(n) repräsentiert wird (so wohl auch Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt, a. a. O., Rn. 42). Verfügen die Mitgliedsgemeinden in erheblicher Weise über eine unterschiedliche Anzahl von Einwohnern, kann es sachgerecht sein, diesem Umstand bei der Ausgestaltung des Stimmengewichts deshalb Rechnung zu tragen, weil die gemeindlichen Vertreter (vgl. § 11 Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 GKG LSA) ihre demokratische Legitimation daraus ableiten.

Bezogen auf den vorliegenden Fall ist insoweit zuvorderst festzustellen, dass für das Stimmengewicht der Stadt [REDACTED] gemäß § 4 Abs. 2 VS 2017 sowohl nach Satz 1 als auch nach Satz 2 die Anzahl der Einwohner von Relevanz war. Denn danach richtete sich auch die Anzahl der Stimmen der Stadt [REDACTED] unmittelbar

nach der Einwohnerzahl. Erst dann, wenn sie mehr als 50% der Einwohner im Verbandsgebiet auf sich vereint, sah Satz 2 vor, dass sie über ebenso viele Stimmen wie die übrigen Verbandsmitglieder verfügt, was bei Eintritt der Bedingung zu einer Sperrminorität führt. Eine solche Regelung dürfte jedoch deshalb rechtlich unbedenklich sein, weil einerseits noch ein Zusammenhang zu der für die übrigen Mitgliedsgemeinden geltenden Zahl der Einwohner besteht und andererseits die erreichte Einwohnerzahl geeignet sein dürfte, eine sachliche Rechtfertigung für die dadurch bewirkte Sperrminorität zu begründen.

Der so in der VS 2017 noch bestehende innere Zusammenhang sowie das Vorliegen eines sachlichen Grundes für eine Gleichstellung der Gesamtheit der übrigen Verbandsmitglieder einerseits und der Stadt [REDACTED] andererseits ist aber jedenfalls mit der Aufhebung des „50% Vorbehaltes“ in der VS 2019 verloren gegangen, indem die Stadt [REDACTED] nunmehr unabhängig von ihrer Einwohnerzahl stets über eine Sperrminorität verfügt; dies mithin auch dann, wenn ihre Einwohnerzahl hinter der der übrigen Verbandsmitglieder zurückbleibt.

Eine solche Stimmenverteilung dürfte im Lichte der in § 11 Abs. 1 Satz 3 Hs. 1 GKG LSA enthaltenen gesetzlichen (Be-)Wertung des Stimmengewichts sowie des auch zwischen den Mitgliedern eines Zweckverbandes geltenden allgemeinen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, der bei der Ausübung der in § 11 Abs. 4 Satz 1 GKG LSA enthaltenen Ermächtigung Geltung beansprucht, streiten (vgl. BVerwG, B. v. 21.10.1987 - 7 B 64/85 -, juris, zu einer Verbandsumlage). Denn dies ist immer dann der Fall, wenn sich die Regelung zur Stimmenverteilung ohne rechtfertigenden Grund so weit von der in § 11 Abs. 1 Satz 3 Hs. 1 GKG LSA zum Ausdruck kommenden Vorstellung des Gesetzgebers, die Mitglieder eines Zweckverbandes sind grundsätzlich im gleichen Umfang stimmberechtigt, entfernt, zumal auch der Gesetzgeber die unterschiedliche Verfasstheit von Verbandsmitgliedern bei der Schaffung dieser Norm nicht gänzlich unberücksichtigt gelassen haben dürfte. Einer solchen Stimmenverteilung kann auch nicht erfolgreich die Regelung des § 11 Abs. 4 Satz 1 GKG LSA entgegengehalten werden, da es sich dabei, wie oben dargelegt, lediglich um eine allgemeine Ermächtigung zur abweichenden Stimmengewichtung handelt, ohne dass diese inhaltlich ausgestaltet wäre. Mit der Gewährung eines solchen rechtlichen Rahmens darf der Gesetzgeber jedoch die Erwartung verbinden, dass die handelnden Personen werden diesen Rahmen verantwortungsbewusst im Geiste der die Mitgliedschaft prägenden Gemeinwohlgedankens ausfüllen (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, a. a. O.), zumal die Mitgliedschaft in einem Zweckverband von einer vertrauensvollen Zusammenarbeit und gegenseitiger Achtung der jeweiligen Belange geleitet ist (vgl. §§ 16 Abs. 1 Satz 1 GKG LSA, 93 Abs. 1 Satz 1 KVG LSA [analog]). Daraus folgt, dass jedes Verbandsmitglied davon ausgehen darf, mit seinen Belangen über ihre Repräsentanten hinreichend Gehör zu finden, um der von Art. 2 Abs. 3, 87 LVerf garantierten bürgerchaftlichen Mitwirkung (vgl.

Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt, a. a. O.) wirksam Rechnung tragen zu können. Diese „Geschäftsgrundlage“ wird jedenfalls dann verlassen, wenn sich aus der Stimmenverteilung eine Stimmengewichtung ergibt, die Gemeinden zum „Objekt“ des Willens eines anderen Verbandsmitgliedes werden lassen kann, ohne dass dafür ein rechtfertigender Grund ersichtlich ist.

b) Der Wirksamkeit der Wassergebührensatzung des Beklagten steht auch nicht der in § 3 auf 1,15 €/m³ festgesetzte Gebührensatz entgegen. Denn dieser verletzt nicht das - neben dem Kostendeckungsgebot - ebenfalls in § 5 Abs. 1 Satz 2 KAG LSA enthaltene Verbot, dass das Gebührenaufkommen die Kosten der jeweiligen Einrichtung nicht überschreiten soll. Bedenken bestehen insoweit weder hinsichtlich der darin enthaltenen Kosten für die Herausgabe der Wasserzeitung (aa) noch in Bezug auf die vom Kläger gerügten Negativzinsen wegen eines nicht ordnungsgemäßen Umganges mit Überschüssen (bb).

aa) Soweit der Kläger einwendet, jedenfalls seien die Kosten, die für die Herausgabe der Wasserzeitung anfallen sind und die der Beklagte in Höhe von ca. 63.000 € dem Bereich des Trinkwassers zugeordnet hat (vgl. Schriftsatz vom 26.03.2024, Bl. 52 ff. GA im Verfahren 9 A 80/23 MD), nicht gebührenfähig, so kann er damit nicht durchdringen.

Welche Kosten dem Grunde und der Höhe nach gebührenfähig sind, beurteilt sich nach § 5 Abs. 1, Abs. 2 und 2a KAG LSA. Insoweit ist § 5 Abs. 1 Satz 1 KAG LSA der allgemeine Grundsatz zu entnehmen, dass nur die für die Finanzierung der öffentlichen Einrichtung erforderlichen Benutzungsgebühren erhoben werden dürfen. Diese Maßgabe wird durch Satz 2 in der Weise näher ausgeformt, als eine Kostenüberdeckung nicht zulässig ist. § 5 Abs. 2 und 2a KAG LSA betreffen die Ermittlung der der Gebührenermittlung zugrunde zu legenden Kosten, indem hinsichtlich ihrer Ermittlung an betriebswirtschaftliche Grundsätze anzuknüpfen ist und bestimmte Kostenarten kraft Gesetzes als gebührenfähig bestimmt werden. Der so in § 5 Abs. 1 Satz 1 KAG LSA enthaltene Vorbehalt der „Erforderlichkeit“ korrespondiert zudem mit der Verpflichtung der Zweckverbände zu einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung (vgl. §§ 16 Abs. 1 GKG LSA, 98 Abs. 1 KVG LSA).

Diese Vorgaben bilden den rechtlichen Rahmen innerhalb dessen die mit der jeweiligen Einrichtung wahrgenommene öffentliche Aufgabe über Benutzungsgebühren finanziert werden kann. Ersichtlich kommt ihnen jedoch lediglich eine (äußere) Begrenzungsfunktion, ohne dass sie konkrete Vorgaben für das „Wie“ der Aufgabenwahrnehmung enthalten. Darauf folgt, dass auch einem Abwasserzweckverband hinsichtlich des Umfangs und der Durchführung der Aufgabenwahrnehmung ein Beurteilungsspielraum zur Seite, der vom Gericht nur eingeschränkt überprüft werden kann. Aus diesem Grunde sind in Ansatz gebrachte Kosten erst dann nicht mehr - dem Grunde oder der Höhe nach - gebührenfähig, wenn sie eine äußerste Vertretbarkeitsgrenze überschritten haben. Die ist jedoch in Bezug auf Kosten, die noch in einem Zusammenhang mit der Aufgabenerledigung stehen, nicht der

Fall (vgl. u. a. OVG Berlin-Brandenburg, B. v. 28.01.2014 9 B 50.13 juris, zur Aufgabenwahrnehmung durch einen Unterhaltungsverband nach dem Wassergesetz), wobei dies auch für Gebühren gilt, die für eine öffentliche Einrichtung erhoben werden, für die Anschluss- und Benutzungszwang besteht. Insofern geht auch das Gericht von den Rechtsgrundsätzen aus, die sich der Rechtsprechung entnehmen lassen, die der Kläger zur Begründung seiner Klage angeführt hat (z. B. VG Düsseldorf, U. v. 27.02.2018 - 5 K 15795/16 -, juris).

Dass die Herausgabe einer Wasserzeitung den dem Beklagten obliegenden Aufgaben gänzlich entrückt wäre, vermag das Gericht jedoch nicht festzustellen. Denn dies ist dem Grunde nach vom wohlverstandenen Informationsinteresse des Beklagten gedeckt und wird durch den Inhalt der Wasserzeitung auch hinreichend realisiert (vgl. dazu Bl. 84 ff. GA im Verfahren 9 A 214/21 MD). Die Befugnis des Beklagten, seine Kunden über Angelegenheiten des Verbandes durch Herausgabe eines Presseerzeugnisses zu informieren (vgl. zum Pressebegriff Jarass in: Jarass/Pieroth, Grundgesetz, Kommentar, 9. Aufl., Art. 5 Rn. 25) ist bereits davon getragen, dass er damit eine öffentliche Aufgabe erfüllt (vgl. § 3 PresseG LSA). Dass insoweit keine Rechtspflicht zur Herausgabe einer Wasserzeitung besteht, ist deshalb unbeachtlich. Denn wie bereits zuvor dargelegt, kommt dem Zweckverband bei der Aufgabenerfüllung ein weiter Gestaltungsspielraum zu. Es ist mithin in einem gewaltenteiligen Staat nicht Aufgabe des Gerichts, die Zweckmäßigkeit von Maßnahmen zu beurteilen; vielmehr ist nur dem behördlichen Handeln Einhalt zu gebieten, das keinen Bezug mehr zur Aufgabenerledigung aufweist. Das Gericht vermag dem Kläger auch nicht in seiner Argumentation zu folgen, jedenfalls überschreite der Inhalt der Wasserzeitung das Gebot der Sachangemessenheit. Denn wie sich den dem Gericht exemplarisch vorliegenden Ausgaben der Wasserzeitung entnehmen lässt, informiert der Beklagte darin über sein Satzungsrecht und daraus resultierende Rechte und Pflichten der Kunden, kündigt Preis- bzw. Gebührenentwicklungen an und erläutert diese, setzt die Bürger über den Stand der Rechtsprechung in Kenntnis, erklärt technische Anlagen und Prozesse im Verband, stellt einzelne Tätigkeiten/Berufsgruppen im Verband vor usw. Dass dies mit satirischen Inhalten unterlegt ist, übersteigt nicht den Rahmen, der dem Beklagten bei dem „Wie“ einer Aufgabenerledigung zur Seite steht; ein sachbezogener Informationsverlust geht damit nicht einher.

Soweit der Kläger zudem geltend macht, Maßstab für diese Beurteilung seien neben den gebührenrechtlichen Vorschriften diejenigen über die kommunalwirtschaftliche Betätigung von Kommunen (vgl. §§ 128 ff. KVG LSA), vermag das Gericht dem ebenfalls nicht zu folgen. Denn einerseits kann sich der Kläger auf eine etwaige Verletzung dieser Normen deshalb nicht berufen, weil sie nicht dem Schutz Dritter dienen, sondern Normadressat lediglich die Kommunen sind (vgl. OVG LSA, 29.10.2008 - 4 L 146/05 -, juris, zu §§ 116 ff. GO LSA); die Vorschriften der §§ 128 ff. KVG LSA haben diese Rechtslage fortgeführt (dazu LT-Drs. 6/2247, S. 235). Andererseits werden die hier allein interessierenden gebührenrechtlichen Aspekte von diesen Vorschriften gar nicht erfasst.

Vielmehr sind sie allein Maßstab für das kommunalwirtschaftliche Handeln von Gemeinden und Zweckverbänden.

Auch sofern der Kläger darüber hinaus einwendet, bei der Finanzierung handele es sich um eine nach europarechtlichen Vorschriften verbotene Beihilfe, dringt er damit deshalb nicht durch, weil staatliche Zuwendungen hier gar nicht in Rede (vgl. Gericht der Europäischen Union, U. v. 10.04.2024 - T-486/18 -, juris, zur „Staatlichkeit“ einer Beihilfe). Vielmehr ist allein der Rechtskreis der Gebührenschuldner betroffen; deren Rechte und Pflichten sind nicht nach europarechtlichen Beihilfevorschriften, sondern allein nach den zuvor in den Blick genommenen nationalen Rechtsnormen zu beurteilen.

Ist der Beklagte mithin grundsätzlich zur Herausgabe einer Wasserzeitung berechtigt, liegen keine greifbaren Anhaltspunkte dafür vor, dass die Höhe der anfallenden Kosten ein Maß übersteigen, welches als unvertretbar anzusehen wäre. Der Beklagte hat ausweislich seines schriftsätzlichen Vorbringens (vgl. Bl. 52 ff. GA im hiesigen Verfahren) dem Bereich des Trinkwassers unter Anlehnung an gebührenrechtliche Verteilungsmaßstäbe Kosten in Höhe von ca. 63.000 € mit dem Ergebnis zugeordnet, dass die Gebühr dadurch lediglich um ca. 0,009 € beeinflusst wird. Im Lichte dessen ist nicht ersichtlich, dass die so vorgenommene Aufteilung der Gesamtkosten der Wasserzeitung auf die einzelnen Aufgabenbereiche völlig sachunangemessen ist, weshalb es dahinstehen kann, ob ggf., wie es der Kläger in der mündlichen Verhandlung hinterfragt hat, noch weitere Kosten entstehen, zumal dies vom Vertreter des Beklagten ausdrücklich verneint wurde und ausweislich des vorgelegten Vertrages mit der Firma SPREE-PR (vgl. Bl. 56 ff. GA im hiesigen Verfahren) eher auszuschließen ist.

bb) Auch ist der Einwand des Klägers unbehelflich, der Beklagte sei mit Überschüssen rechtsfehlerhaft umgegangen, sodass während des hier maßgeblichen Kalkulationszeitraumes 2020 – 2023 Negativzinsen entstanden seien, die so nicht erforderlich gewesen wären. Insoweit ist bereits fraglich, ob die erhöhten Kosten, von denen der Kläger ausgeht, überhaupt Gegenstand der Gebühren(voraus)kalkulation des Beklagten und damit gebührenprägend sind. Denn wie der Vertreter des Beklagten in der mündlichen Verhandlung nachvollziehbar dargelegt hat, lagen der Zahlung von Negativzinsen Guthaben zugrunde, die der Beklagte zur Sicherung seiner Liquidität hat vorhalten müssen (vgl. §§ 16 Abs. 1 Satz 1 GKG LSA, 98 Abs. 4 KVG LSA). Dies ist rechtlich nicht zu beanstanden. Aus diesem Grunde kann es dahinstehen, ob die Zahlung von „Negativzinsen“ auf rechtsfehlerhaft nicht ausgeglichene Kostenüberdeckungen aus der vorangegangenen Kalkulationsperiode (vgl. § 5 Abs. 2b Satz 2 Alt. 1 KAG LSA) gebührenrechtlich beachtlich gewesen wäre.

2. Darüber hinaus bestehen keine Bedenken gegen die in dem streitigen Bescheid enthaltenen Festsetzungen. Soweit der Kläger geltend macht, den geänderten Abschlagszahlungen für 2023 mangle es an einer entsprechenden Begründung, dringt er damit nicht durch. Denn die auf § 5 Abs. 4 Satz 3 KAG LSA beruhenden Abschlagszahlungen bedürfen keiner Begründung. Eine Begründungspflicht für

kommunalabgaberechtliche Bescheide besteht nach §§ 13 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 3 lit. b) KAG LSA, 121 Abs. 1 AO nur insoweit, als dies für sein Verständnis erforderlich ist. Warum dies für monatliche Abschlagszahlungen der Fall sein sollte, ist nicht ersichtlich. Dies insbesondere deshalb nicht, weil es der allgemeinen Lebenserfahrung entspricht, dass die Gesamtheit der Abschlagszahlungen der voraussichtliche Jahresschuld entspricht und sich dies anhand des Bescheides rechnerisch nachvollziehen lässt.

Andere Rechtsmängel des hier streitigen Bescheides sind weder vorgetragen noch ersichtlich.

II.

Die Kosten des Verfahrens trägt gemäß § 154 Abs. 1 VwGO der Kläger als Unterlegener.

Die Regelungen zur vorläufigen Vollstreckbarkeit finden ihre Rechtsgrundlage in §§ 167 VwGO, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Magdeburg,
Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg,

zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg, einzureichen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird.

Als Bevollmächtigte vor dem Oberverwaltungsgericht sind zugelassen: Rechtsanwälte, Rechtslehrer im Sinne des § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO und die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen; eine Vertretung ist auch durch entsprechend beschäftigte Diplom-Juristen im höheren Verwaltungsdienst zulässig.

Ein Beteiligter, der nach Maßgabe des § 67 Abs. 4 Sätze 3 und 7 VwGO zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Haack

BESCHLUSS

Der Streitwert wird gemäß § 52 Abs. 3 GKG auf 261,94 Euro festgesetzt.

Rechtsmittelbelehrung:

Die Streitwertfestsetzung kann durch Beschwerde an das

Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt,
Magdeburg,

angefochten werden, wenn der Beschwerdewert 200 € (zweihundert Euro) übersteigt. Sie ist innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder sich das Verfahren anderweitig erledigt hat, bei dem

Verwaltungsgericht Magdeburg,
Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg,

schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mit-

teilung des Beschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg und beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt können in allen Verfahren auch elektronische Dokumente nach Maßgabe von § 55 a VwGO und der nach § 55 a Abs. 2 Satz 2, Abs. 4 Nr. 3 VwGO erlassenen Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) eingereicht werden.

Vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Gleiches gilt für die nach der VwGO vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Haack

Beglaubigt

Magdeburg, 05.06.2024

(elektronisch signiert)

Epperlein, Justizangestellte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle